

und andere Insulte an Freunden des Hieronymus verübt (Aug. De gest. Pelag. 66). Ob jedoch diese Greuel mit der Synode in einem ursächlichen Zusammenhang standen, ist ungewiss. Von dem Ausgang der Synode sahen Heros und Lazarus durch Drosius' Vermittlung die Bischöfe des proconsularischen Afrila in Kenntniß, als diese eben im Jahre 416 zu einer Synode in Carthago unter Aurelius' Vorsitz versammelt waren. Die 67 Bischöfe bestätigten auf's Neue die fünf Jahre zuvor (im J. 411) gegen Cölestius gefassten Beschlüsse und batzen in einem noch erhaltenen Synodalschreiben den Papst Innocenz I., er möge „mit ihren Beschlüssen das Ansehen des apostolischen Stuhles verbinden“ (s. Aug. Ep. 175). Sämtliche 67 Bischöfe gehörten dem proconsularischen Afrila an, und deshalb befand sich Augustin nicht unter ihnen, indem Hippo Regius der numidischen Kirchenprovinz einverlebt war. Augustin ließ sich aber durch Bischof Johannes von Jerusalem die Acten der diöspolitanischen Synode zusenden (Ep. 179 ad Joann. Jeros.); in einer Kritik derselben (De gestis Pelag., Anfangs 417 verfaßt) zeigte er, daß die Synode zwar den Irrthum als solchen verworfen und die Reinheit des Glaubens gewahrt, aber nicht den Häretiker Pelagius verurtheilt habe, indem aus den Verbändlungen erschelle, daß die Bischöfe getäuscht worden seien. Außerdem hielten die numidischen Bischöfe auch eine Synode (zu Mileve) im Jahre 416, der 59 Bischöfe, darunter Augustin, anwohnten, und verteidigten die Irrlehre der Pelagianer. Sie wendeten sich ebenfalls um Bestätigung ihrer Beschlüsse an Innocenz I. und sprachen ihr Vertrauen aus, er werde das Uebel austrotten (s. Aug. Ep. 176, ad Innoc.). Fünf Bischöfe, unter ihnen Augustin, legten noch in einem besondern Schreiben an Innocenz ihre Gründe gegen die neue Lehre dar und schlossen mit den Worten: „Wir führen unser Bächlein (der Lehre) zu deiner reichen Quelle nicht zurück, als wollten wir letztere vermehren, sondern wir wünschen in dieser schweren Versuchung dein Urtheil zu vernehmen, ob unser Bach mit deinen überchwänglichen Wassern dieselbe Quelle habe“ (Aug. Ep. 177). Der Papst antwortete im Anfang des Jahres 417 sowohl den zu Carthago als den zu Mileve versammelten gewesenen Bischöfen und ebenso den Fünfen, die sich noch besonders an ihn gewandt, in drei noch erhaltenen Schreiben (s. Aug. Epp. 181. 182. 183). Er lobte die Afrilaner, daß sie dem Brauche der Vorfahren treu geblieben seien und als allgemein gültige nur solche Beschlüsse angesehen hätten, welche sich auf die Auctorität des apostolischen Stuhles stützten. Er gedenkt der alten und überall, auch von ihnen jetzt tatsächlich befolgten Regel, daß namentlich über Glaubensfragen das Urtheil des Stuhles Petri und damit des Gründers dieses Stuhles einzuholen ist, damit aus reiner Quelle reines Wasser über den Erdkreis verbreitet werde. Dann setzt er die katholische, von Pelagius geschmähte

Lehre aus einander und schließt diejenigen, welche sie läugnen oder der Irrlehre des Pelagius zu stimmen, von der Kirchengemeinschaft aus. Diese Antworten des Papstes galten in Afrila als eine endgültige Verurtheilung der pelagianischen Irrlehre. Augustin, der nach den beiden Provinzialconcilien, aber bevor Innocenz geantwortet, die von den Bischöfen verurteilte Lehre des Pelagius noch nicht förmlich von der Kirche verworfen erklärte (Ep. 178 ad Hilar.), trug, sobald die Antworten aus Rom eingelaufen, kein Bedenken, in einer vor dem Volk im J. 417 gehaltenen Rede zu erklären: „Schon haben zwei Concilien ihre Beschlüsse über diese Sache an den apostolischen Stuhl gesandt, und von da sind auch Rückschreiben gelommen. Die Sache ist beendigt; möge auch einmal der Irrthum ein Ende nehmen“ (Serm. 181, 10, bei Migne, PP. lat. XXXVIII, 784). Anderswo sagt er einfach hin, durch das Schreiben des Papstes Innocenz sei aller Zweifel über die Sache gehoben (C. duas ep. Pelag. 2, 5).

Über die Sache war nun freilich aller Zweifel gehoben, aber nicht über die Personen, welche die Irrlehre verursacht hatten. Denn auch die Väter von Carthago selbst hatten über Pelagius' und Cölestius' Personen nicht absolut urtheilen wollen, sondern ausdrücklich bemerkt, sie wollten, wenngleich Pelagius und Cölestius gebessert seien (*stiamai correcti sunt*) oder behaupteten, niemals dergleichen gelehrt zu haben, jene Sätze doch überhaupt (*generaliter tam*) verurtheilen (s. Aug. Ep. 175, 6). Zugleich hatte Papst Innocenz in seinen Antwortschreiben den Weg angezeigt, auf welchem Pelagius und Cölestius für ihre Personen ein mildereres Urtheil erfahren könnten; er hatte förmlich bemerkt, daß sie, wenn sie in sich gingen oder ihre Gesinnung zu rechtfertigen vermöchten, freigesprochen und in die Kirche wieder aufgenommen würden (Nam ut durum arbitror convientiam praebere peccantibus, ita impium iudicio manum negare conversis; s. Aug. Ep. 182, 1). Pelagius möge nur kommen: non debeat cura, si medicinae praebeat ille materiam (s. Aug. Ep. 183, 4). Die von Innocenz über die beiden Häretiker verhängte Excommunication hatte also nur den Charakter einer *censura medicinalis*, nur so lange dauernd, doneo se purgaret. In der That wandte sich Pelagius an den Papst und schickte ein Glaubensbekennnis nebst Begleitschreiben ein (s. dieselben bei Migne, PP. lat. XLV, 1716). Beide gelangten aber nicht mehr an Innocenz, der inzwischen gestorben war, sondern an seinen Nachfolger Zosimus. Diese Eingabe, die von vielen Dingen, aber nicht von den eigentlichen Klagepunkten redete und selbst das Wenige darüber noch zweideutig darstellte, schloß doch mit der Erklärung: was in seinemnummehrigen Glaubensbekennnis etwa ungenau sei, möge von dem verbessert werden, „der des Petrus Glauben und Stuhl besiegt“; würde aber der Papst sein Glaubensbekennnis billigen, so wäre derjenige,